

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
1869/VII

Gremium: Jugendhilfeausschuss öffentlich
Sitzung am: 29.01.2018

Etat des Amtes für Jugend, Schule und Sport im Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung für den Haushalt 2018 den Ratsmitgliedern mit Schreiben vom 6.12.2017 zugestellt. Nach der Satzung des Jugendamtes der Kreisstadt Siegburg hat der Jugendhilfeausschuss den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe zu beraten (§ 6 Absatz 3 f.).

Der Bereich der Jugendhilfe umfasst folgende Produkte:

Produkt 361010100	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 361020100	Kinder- und Jugendarbeit
Produkt 361030100	Ambulante Beratung und Betreuung
Produkt 363010100	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
Produkt 363010200	Amtsvormundschaften
Produkt 363010300	Beistandschaften
Produkt 363010400	Unterhaltsvorschüsse
Produkt 363010500	Vorübergehende und dauerhafte Unterbringung

Die entsprechenden Auszüge der Einzelprodukte aus dem Entwurf der Haushaltssatzung sind als Anlage beigefügt.

Zu den einzelnen Produkten ist Folgendes zu erläutern:

1. 3610101 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

In diesem Produkt werden die Gesamtkosten von 21 Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft, einer Tageseinrichtung für Kinder in städtischer Trägerschaft und des Fachdienstes der Kindertagespflege abgebildet. Es erfolgt weiterhin sukzessiv ein Ausbau an Betreuungsplätzen in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, da bisher u.a. aufgrund der guten Infrastruktur von Siegburg als auch durch Familiennachzug in den Flüchtlingsfamilien mit steigenden Kinderzahlen im Primarbereich zu rechnen ist. Im Produkt ist erkennbar, dass die ordentlichen Aufwendungen, also die Zahlung von Geldern an die Träger und Tagespflegepersonen im Planungszeitraum von 14,7 Mio. Euro in 2017 auf 15,9 Mio. Euro in 2018 steigen. Die Kostensteigerung ergibt sich aus den Mehraufwendungen für Betreuungsplätze unter drei Jahren und der Erhöhung der Kindpauschalen um 3 % für die Träger bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 aufgrund der Änderung des KiBiz zum 1.8.2016.

2. 3610201 **Kinder- und Jugendarbeit**

Die Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe nach dem SGB VIII. Deren Ausgestaltung bestimmt der örtliche Jugendhilfeträger in eigenem Ermessen und abgestellt auf den örtlichen Bedarf. Vorrangig werden Angebote freier Jugendhilfeträger für Ferienfreizeiten, Feriennaherholungsmaßnahmen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit finanziert. Größter Ausgabeposten sind die Betriebskostenzuschüsse an freie Träger, die in Siegburg die „Offenen Türen“ betreiben. Neu hinzugekommen sind in 2018 die Erweiterung der Ferienbetreuungsmaßnahmen, die anteilige Finanzierung eines Streetworkers für das Stadtteil Deichhaus und die Aufwendungen für das neue Projekt am Schulzentrum Neuenhof zur Integration von Schülern mit Migrationshintergrund. Die ordentlichen Aufwendungen im Produkt Kinder- und Jugendarbeit liegen jährlich bei rd. 1.031.430,- Euro.

3. 3610301 **Ambulante Beratung und Betreuung**

In diesem Produkt werden die pflichtigen Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 27 ff. des SGB VIII finanziert. Die Aufgaben der Erziehungsberatung und Adoptionsvermittlung sind kostenpflichtig an den Rhein-Sieg-Kreis abgegeben. Die pflichtigen ambulanten Hilfen werden ausschließlich durch städtische Mittel finanziert mit Ausnahme der „Frühen Hilfen“. Das Land zahlt der Kreisstadt Siegburg im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ pro Jahr 22.700,- Euro für die Einstellung einer Netzwerkkordinatorin. Die Ausgaben der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII steigen auf rund 130.000,- Euro. Eine Reduzierung um 20.000,- Euro konnte z.B. bei den Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII erzielt werden. Die Änderungen resultieren aus geänderten Fallzahlen. Die ordentlichen Aufwendungen in diesem Produkt insgesamt konnten auf 1.912.170 Euro leicht gesenkt werden.

4. 3630101 **Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

Auch hier handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach dem Sozialgesetzbuch, die darin besteht, dass Mitarbeiter des städtischen Jugendamtes in allen gerichtlichen Verfahren, die Jugendliche betreffen, fachlich beteiligt werden. Insofern fallen in diesem Produkt über 90 % Personalaufwendungen und nur geringfügige sonstige ordentliche Aufwendungen an.

5. 3630102 **Amtsvormundschaften**

Das Jugendamt wird im Regelfall vom Amtsgericht zum Vormund bei Minderjährigen bestellt, für die kein Erziehungsberechtigter existiert, weil beispielsweise das Sorgerecht gerichtlicherseits entzogen wurde. Der ordentliche Aufwand beläuft sich auf ca.120.680,- Euro.

6. 3630103 **Beistandschaften**

Die Beistandschaften werden im Vergleich zu den Vormundschaften von den Amtsgerichten im Regelfall für bestimmte Teilbereiche des Sorgerechts bestimmt, wie beispielsweise Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vermögensvorsorge, Gesundheitsvorsorge oder Ähnliches. In diesem Produkt fallen so gut wie

ausschließlich Personalkosten an. Der ordentliche Aufwand beläuft sich auf ca. 168.290,- Euro.

7. 3630104 **Unterhaltsvorschüsse**

In diesem Produkt wird die Sicherstellung des Kinderunterhalts abgebildet, wenn eigentlich unterhaltsverpflichtete Personen dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Von den gezahlten Unterhaltsvorschüssen an die Sorgeberechtigten erstattet das Land der Stadt einen prozentualen Anteil in Höhe von rd. 46 Prozent. Aufgabe des Jugendamtes ist es zunächst, für die betreffenden Kinder den Unterhalt sicher zu stellen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gegenüber den Unterhaltsverpflichteten Erstattungsansprüche geltend zu machen. Von diesen dadurch erzielten Erträgen ist dann der gleiche Prozentsatz an das Land zurückzuführen, wie er bei der Leistung des Unterhaltsvorschusses vom Land gegenfinanziert wurde. Der Bund hat die Altersgrenze beim Unterhaltsvorschuss zum 01.07.2017 von 12 auf 18 Jahre angehoben und damit die Bezugsdauergrenze abgeschafft. Dies hatte eine Steigerung der Fallzahlen von rund 50 % zur Folge. Die Ansätze wurden entsprechend angehoben.

8. 3630105 **Vorübergehende und dauerhafte Unterbringung**

In Ergänzung zu den ambulanten Hilfen nach dem SGB VIII werden in diesem Produkt die vorübergehenden und dauerhaften Unterbringungen im Rahmen der Jugendhilfe abgebildet. Der mit Abstand größte Ausgabeposten ist in diesem Produkt die Erziehung in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII. Die Kosten schwanken jeweils in Abhängigkeit der Fallzahlen. Der Zuschussbedarf beläuft sich in 2018 auf ca. 5.327.570,- Euro.

Weitere Erläuterungen zu Einzelpositionen können seitens der Verwaltung in der Sitzung erfolgen.

Leit- und strategische Ziele:

B7 Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus.

B8 Siegburg gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für alle.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die im Bereich der Jugendhilfe veranschlagten Ansätze für das Jahr 2018 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Siegburg diese Ansätze in der vorgelegten Fassung unverändert in die endgültige Beschlussfassung zum Haushalt 2018 zu übernehmen.

Siegburg, 10.01.2018